

40 Jahre EMRK und die Schweiz – Angriffe und Verteidigung

Vortrag von Ulrich E Gut, Präsident des Vereins „Unser Recht“, 1.11.2014

Gliederung des Vortrags

0. Vorbemerkungen
1. Lagebeurteilung
2. Mögliche Auswirkungen eines EMRK-Konflikts der Schweiz mit dem Europarat
3. Ziele und strategische Überlegungen
4. Ergänzungen
 - 4.1. Zu Entstehung und Motivation von EMRK und EGMR
 - 4.2. Urteile des EGMR in Schweizer Fällen
 - 4.3. Zu den „fremden Richtern“
 - 4.4. Zum Vorwurf der dynamischen Rechtsprechung
 - 4.5. Europäische Menschenrechts-Gerichtsbarkeit und fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz
5. Zur Motion für die Abschaffung der Rassismus-Strafnorm

Dokumentation

Quelle: <http://www.unser-recht.ch/de/aktuell-newsformat.html>

Zu 1.: Lagebeurteilung

Luzius Wildhaber: Der EGMR könnte in existenzielle Gefahr geraten

Luzius Wildhaber, ehemaliger Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wirft diesem in der NZZ (siehe Link) mangelnde Fähigkeit vor, wirklich wichtige Grundsatzfälle auszuwählen, und eine Tendenz, die Menschenrechte teilweise sehr weit zu fassen. Damit setze der EGMR seine Zukunft aufs Spiel. Wenn sich Grossbritannien von EGMR abwende, käme es unter den Europaratsländern wohl zu einer Kettenreaktion, mahnt Wildhaber: "Dann wäre der Gerichtshof ernsthaft in seiner Existenz bedroht." - In anderen Punkten nimmt Wildhaber den EGMR allerdings in Schutz: "Übers Ganze gesehen stellt Wildhaber dem Richterghremium in Strassburg ein gutes Zeugnis aus." <http://www.nzz.ch/schweiz/mehr-menschenrechtsschutz-ist-nicht-immer-besser-1.18378980>

*Das Menschenrechts-Schutzsystem von "Strassburg" ist reformfähig.
Aktive Schweiz im Reformprozess:*

Zur Bedeutung der Interlakener Ministerkonferenz von 2010:

Wichtig für die politische Auseinandersetzung um die EMRK sind die Reformbeschlüsse der Ministerkonferenz von Interlaken 2010 (<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/intorg/euroc/chprce/arch/inter.html>).

Sie zeigen:

Erstens, dass die Konventionsstaaten wirklich eine Legislative der EMRK sind, und dass deshalb zu Unrecht behauptet wird, der EGMR sei gegenüber andern Gerichten in unerträglicher Weise privilegiert, da er nicht in eine Gewaltenteilung eingebunden sei.

Zweitens, dass die Reformbeschlüsse materiell wichtig sind und es sich lohnt, ihre Umsetzung zu verfolgen und aufzuzeigen.

Drittens, dass die Schweiz, wenn sie Entwicklung und Praxis des EMRK punktuell ändern will, nicht allein stehen muss. Das politische Ziel darf deshalb nicht die Kündigung sein, sondern nötigenfalls die Verständigung mit andern Mitgliedstaaten auf Reformen.

Antwort des Bundesrates auf einen Vorstoss der Fraktion der FDP/Liberalen Fraktion (13.3779):

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeft.aspx?gesch_id=20133779

Reform der "Strassburger" Gerichtsbarkeit:

Bundesrat eröffnet Vernehmlassungsverfahren über Protokoll 15.

„Die Funktionsfähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) soll sichergestellt und verbessert werden. Der Bundesrat hat deshalb die Vernehmlassung zur Ratifikation des Protokolls Nr. 15 über die Änderung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) eröffnet.

Das Protokoll Nr. 15 fügt am Ende der Präambel der EMRK ein ausdrückliches Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip ein. In erster Linie sind die Vertragsstaaten für die Einhaltung und Umsetzung der EMRK verantwortlich, wobei ihnen ein Ermessensspielraum zusteht. Der EGMR seinerseits legt die EMRK in letzter Instanz aus und schützt Personen, deren Rechte und Freiheiten innerstaatlich nicht beachtet werden.

Die weiteren Änderungen betreffen die Organisation und das Verfahren des EGMR. Die Frist für die Einreichung einer Beschwerde an den EGMR wird von sechs auf vier Monate nach dem endgültigen innerstaatlichen Urteil verkürzt. Zudem wird das Widerspruchsrecht der Parteien abgeschafft, wenn eine Kammer einen Fall an die Grosse Kammer abgibt. Weiter müssen die als Richter und Richterinnen am EGMR kandidierenden Personen künftig jünger als 65 Jahre sein; hingegen entfällt die Beendigung der Amtszeit mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Schliesslich kann der EGMR eine Beschwerde für unzulässig erklären, wenn dem Beschwerdeführer kein erheblicher Nachteil entstanden ist – in Zukunft selbst wenn der Fall noch nicht von einem innerstaatlichen Gericht geprüft worden ist.

Das Protokoll Nr. 15 ist bisher von sechs Staaten ratifiziert und von 29 weiteren Staaten unterzeichnet worden (Stand: 31. Mai 2014). Es reiht sich ein in die langjährigen Bestrebungen, die Funktionsfähigkeit des überlasteten EGMR sicherzustellen und zu verbessern. Noch zuwarten will der Bundesrat mit der Ratifikation des Protokolls Nr. 16 zur EMRK, das die Kompetenz des EGMR zur Erstattung von Gutachten ausweitet. Nach seiner Ansicht ist es offen, wie sich das Protokoll Nr. 16 auf die Arbeitslast des EGMR auswirken wird.“

D: <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2014/2014-08-13.html>

F: <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/fr/home/dokumentation/mi/2014/2014-08-13.html>

I: <http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/it/home/dokumentation/mi/2014/2014-08-13.html>

Daniel Thürer zur Rechtsprechung des EGMR, am Beispiel des Falls Perinçek

Dass die Mitgliedsstaaten des Europarats in der Frage, wie sich der Menschenrechtsraum Europa und die „Strassburger“ Rechtsprechung weiterentwickeln sollen, keineswegs vor der Alternative „Bleiben oder Gehen“ stehen, sondern dass eine Reformdiskussion geführt wird, illustriert eine Stellungnahme Professor *Daniel Thürers* in der NZZ zum Fall der Bestrafung des türkischen Politikers *Doğu Perinçek* in der Schweiz wegen Leugnung des Armenier-Genozids. Die Schweiz hat das erstinstanzliche Urteil, diese Strafe sei EMRK-widrig, an die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte weitergezogen.

Auszug aus dem Artikel Daniel Thürers:

„(...) Angesichts des in Europa fehlenden Konsenses in Grundsatzfragen und der Vielfalt von Rechtstraditionen und Institutionen, die bei der Bewältigung von Streitfällen bedeutsam sind, fragt sich, ob der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht auch schweigen könne und solle. Es wird geltend gemacht, dass er in so heiklen Fragen der politischen Moral nicht «ohne Not» in die Entscheidautonomie eines Mitgliedstaates eingreifen solle. Man verstehe mich nicht falsch: Ich bin der Letzte, der die enormen Verdienste des Gerichtshofes in Abrede stellen würde. Die Strassburger Richter waren, vor allem in den siebziger Jahren und dann in Transitionsländern, bahnbrechende Pioniere der Fortentwicklung der europäischen Rechtskultur. Sie hatten die Europäische Menschenrechtskonvention weit über ein anfänglich angestrebtes «SOS-System des Menschenrechtsschutzes» hinaus evolutiv zu einem autonomen, objektiven Wertesystem entwickelt. Es ist aber auch zu bedenken, dass in Europa eine Diversität von Rechtssystemen und rechtsphilosophischen Traditionen besteht und es gerade die Wertevielfalt und nicht die Uniformität der Regelung ist, die im Kern die Einheit Europas ausmacht.

Auch sage ich keineswegs, dass elementare Fragen der Güterabwägung nicht letztlich vor den Richter gehören. Nein, ich gebe vielmehr zu bedenken, dass die Staaten des Europarates – zum Teil gerade auf Basis der Konvention – selber ausgreifende Institutionen

zum Schutze der Menschenrechte entwickelt haben. Im Fall Perinçek hatten drei staatliche Gerichte gestützt auf ein vom Volk angenommenes Gesetz überzeugende Urteile gefällt. Es fragt sich also, ob nicht die Strassburger Rechtsprechung, die gegenüber derjenigen der Staaten einen subsidiären Charakter besitzt, ihren «Einschätzungsspielraum» mit mehr Respekt vor den staatlichen Vorinstanzen nutzen solle.

In einem ausgereiften Menschenrechtssystem sollte das Verhältnis der Gerichtsinstanzen nicht nach dem Schema der hierarchischen Über- und Unterordnung, sondern aus der Dialektik der staatlichen und europäischen Instanzen heraus verstanden werden. Sollte also die Grosse Kammer des Gerichtshofs den Fall in der Sache entscheiden, so fragt sich, ob nicht die durchaus plausiblen Erwägungen und Akzente der staatlichen Vorinstanzen ernster genommen werden müssen. (...)

<http://www.nzz.ch/meinung/uebersicht/wer-ist-der-waechter-des-waechters-1.18302467>

*SVP-Bundesrichter Hansjörg Seiler im Angriff auf die EMRK
Interview in der NZZ vom 28.11.2013.*

Interviewt durch *Katharina Fontana* in der NZZ vom 28.11.2013 (S. 15), legt SVP-Bundesrichter *Hansjörg Seiler* seine Argumente auf den Tisch:

- Es geht nicht um die Geltung des Völkerrechts schlechthin, sondern um die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).
- Wir haben es mit einer Fehlentwicklung der EMRK zu tun. Die heutige Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ist durch den Willen der Vertragsparteien weitgehend nicht mehr gedeckt.
- Es gibt keine materiellen Schranken der Verfassungsrevision. Früher gingen denn auch unbestrittenermassen *lex posterior* und *lex specialis* vor.
- Seiler bejaht die Frage der Interviewerin, ob Initianten künftig eine Vorrangklausel in ihre Initiativen einbauen sollten, „damit sich das Bundesgericht daran gebunden fühlt“. *Katharina Fontana* insistiert auf der Feststellung, dass die Meinungen am Bundesgericht auseinandergingen, und Seiler bestätigt dies.

"Strassburg"-Kritiker gegen Infragestellung der EMRK.

Bemerkenswerte Stellungnahmen von Martin Schubarth und Paul Widmer.

Alt-Bundesrichter Prof. Martin Schubarth, seit vielen Jahren ein harter Kritiker der "Strassburger" Rechtsprechung, grenzt sich ab: Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sei eine wertvolle Errungenschaft, wie die Ereignisse in der Ukraine erneut zeigten, und sei deshalb als solche nicht in Frage zu stellen. Beispiele zeigten „deutlich, wie wichtig das Völkerrecht gerade für kleinere und schwächere Länder und ihre Bewohner sein kann. Einen umfassenden weltweiten Menschenrechtsschutz hat es früher nicht gegeben. Die generelle Infragestellung des Völkerrechts, wie sie teilweise von Seiten der SVP vorgenommen wird, ist deshalb ebenso kurzsichtig wie ungerechtfertigt. Allerdings zeigen diese Beispiele auch, wo der eigentliche Aufgabenbereich des EGMR liegt, den niemand in Frage stellen will und bei dem sich auch keine Probleme mit dem Demokratieprinzip ergeben.“

Mit Blick auf die Ausschaffungsinitiative schreibt Schubarth:

„Es ist kein Zufall, dass im Anschluss an die Annahme von Initiativen, die jede Einzelfallgerechtigkeit verbieten, die Frage aufgeworfen wird, ob in Fällen krasser

Unverhältnismässigkeit unter Rückgriff auf höherrangiges Völkerrecht korrigierend eingegriffen werden darf respektive muss. Die Frage kann hier nicht ausdiskutiert werden. Aber sie zeigt eines: Gelegentlich besteht der Bedarf, unter Rückgriff auf Völkerrecht eine krass ungerechte Regelung etwas abzuschwächen.“

<http://www.journal21.ch/bedeutung-und-grenzen-des-voelkerrechts>

Bemerkenswert ist auch, dass sich alt Botschafter Paul Widmer, der als harter Kritiker einer aktiven Aussenpolitik, insbesondere der Aussenpolitik Micheline Calmy-Reys, bekannt wurde, auf die Reformseite stellt. Widmer war 2007-2011 Vertreter der Schweiz beim Europarat.

<http://www.nzz.ch/meinung/debatte/mehr-richterliche-zurueckhaltung-in-strassburg-1.18330415>Bemerkenswert

(Mit der Kritik der beiden Autoren an der Rechtsprechung des EGMR identifizieren wir uns selbstverständlich nicht.)

Martin Schubarth: Der EGMR kann auch anders...

„Strassburg“-Kritiker *Martin Schubarth*, alt Bundesrichter, lässt mit Differenzierungen aufhorchen:

In der „Basler Zeitung“ schreibt er:

"Die angekündigte Initiative will den Kompetenzüberschreitungen des EGMR mit einem radikalen Mittel begegnen: wenn nötig Kündigung der EMRK. Das kann man zur Diskussion stellen. Und vielleicht ist es ein leider notwendiges Druckmittel, um die Strassburger Richter endlich zur Räson zu bringen."

<http://bazonline.ch/ausland/europa/Die-Wurzel-des-Uebels-liegt-in-Strassburg/story/28795145>

In der „Weltwoche“ vom 21.8.2014 lesen wir von Schubarth unter dem Titel „Georgien – Russland 5:0“:

„Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte steht seit einiger Zeit in der Kritik, weil er sich zu sehr in die nationalen Rechtsordnungen einmisch. Er kann auch anders.“

Die Nachricht während der Fussball-WM liess aufhorchen: Russland verliert in Strassburg gegen Georgien mit 0:5. Schiedsrichterwaren fünfzehn neutrale Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Worum geht es? Um die Massendepotiation von Tausenden von Georgiern vor acht JJahren unter Missachtung elementarster menschenrechtlicher Grundsätze. (...)

Der EGMR steht seit einiger Zeit in der Kritik, weil er sich zu sehr in die nationalen Rechtsordnungen einmisch. Dass er auch anders kann, zeigt das Urteil der Grossen Kammer vom 1. Juli 2014, mit dem er eine Beschwerde gegen das Burkaverbot in Frankreich abgewiesen hat und damit wie bereits im Jahre 2011, als eine Beschwerde wegen Kreuzifixen in italienischen Klassenzimmern abgewiesen wurde, die nötige Zurückhaltung gegenüber dem nationalen Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht hat.

Welches die zentrale Aufgabe des EGMMR ist, zeigt der hier besprochene Fall Georgien gegen Russland. Es geht um den Schutz elementarer Menschenrechte vor allem in Fällen, in denen sich ein Land wie vorliegend Russland um die Menschenrechte foutiert. Man kann die Bedeutung des EGMR für derartige Fälle nicht genug unterstreichen. (...)

So schreibt wohl kein Mann, der Mitverantwortung für die Kündigung der EMRK durch die Schweiz übernehmen möchte.

Landesrecht-Völkerrecht-Initiative: Chancen im Sicherheitssektor

Die Landesrecht-Völkerrecht-Initiative hat Chancen bei Vertreterinnen und Vertretern des Sicherheitssektors, zumindest als Druckmittel gegen unwillkommene grundrechtliche Erschwerungen ihrer Arbeit. Daran lässt auch die Reaktion der Staatsanwältin *Silvia Steiner*,

Kantonsrätin und Regierungsratskandidatin der Zürcher CVP, denken: "Ich schätze Hans-Ueli Vogt (den Redaktor der SVP-Initiative) als intelligenten und fundierten Juristen.' Mit Vogts Initiative konnte sie sich noch nicht auseinandersetzen, so viel kann sie aber sagen: 'Die Initiativen der SVP sind in der Regel im Ansatz nicht dumm, nur sind sie nicht immer mit dem geltenden Recht vereinbar.'" Tages-Anzeiger, 14.8.14, S. 11.

*Die schweizerische "Strassburg"-Debatte unter britischem Einfluss.
Bekräftigte Abwendungs-Absichten am Parteitag der Konservativen.*

Der Parteitag der britischen Konservativen in Birmingham bestärkt die Erwartung, dass die Auseinandersetzungen in der Schweiz über die Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Verbindlichkeit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) durch eine Parallelentwicklung in Grossbritannien beeinflusst wird, bis hin zur Frage der weiteren Zugehörigkeit zum Europarat. Man muss sich mit dem Szenario auseinandersetzen, dass der Menschenrechtsraum Europa auf Kontinentaleuropa eingeschränkt werden könnte.

Die Schweiz wird dadurch auch als Mitglied des Europarates zur Kursbestimmung gefordert: Wie soll der Europarat reagieren, wenn ein Mitgliedstaat die Verbindlichkeit der Strassburger Urteile nicht mehr respektieren und damit die EMRK bricht, eventuell förmlich kündigt? Versteht er sich als Garant der EMRK? Sieht er in deren Achtung den Kern der Mitgliedschaftspflichten, ohne den eine Mitgliedschaft nicht möglich ist? Oder könnte er wegschauen – zwecks Schadensminderung, zur Wahrung politischer Interessen?

Zum Parteitag in Birmingham die Korrespondenten von NZZ und Tages-Anzeiger:

Peter Rásonyi (NZZ):

„(...) Eine harte Haltung setzte sich in der Partei auch gegenüber dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg durch, dessen Urteile in Einzelfällen zu Empörung geführt haben. Cameron kündigte an, man werde das von Labour 1998 eingeführte Menschenrechts-Gesetz durch ein neues Gesetz ersetzen. Das dürfte laut Insidern bedeuten, dass die Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs von Grossbritannien nicht mehr als bindend betrachtet würden. (...)“

www.nzz.ch/international/selbstbewusste-britische-konservative-1.183951,22

Peter Nonnenmacher (Tages-Anzeiger):

„(...) Eine Tory-Regierung unter seiner Führung würde auch dem Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg die Stirn bieten und die von Labour eingeführte Menschenrechts-Gesetzgebung abschaffen, um sie durch eine rein britische «Bill of Rights» zu ersetzen. Das hat der Regierungschef der Insel am Mittwoch zum Abschluss seines Parteitags in Birmingham versprochen. Labour-Politiker haben ihn bereits davor gewarnt, dass Grossbritannien in einem solchen Fall aus dem Europarat geworfen werden könne. (...)“

<http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/europa/Camerons-Kampfansagen/story/17553960>

Eine britische Lagebeurteilung.

Adam Wagner, a barrister at 1 Crown Office Row chambers and editor of the UK Human Rights Blog. He has been longlisted for the 2011 Orwell prize for blogging:

<http://ukhumanrightsblog.com/2014/10/01/five-things-we-learned-from-camerons-human-rights-announcement/>

Zu 2: Mögliche Auswirkungen eines EMRK-Konflikts der Schweiz mit dem Europarat

Mitwirkung am Schutz der Menschenrechte als Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Europarat:

Gemäss der Satzung des Europarats ist die Garantie der Grundrechte ein Hauptziel.

Artikel 1 Buchstabe b:

Die Aufgabe des Europarats wird durch dessen Organe unter anderem erfüllt (...) „durch den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.“

Artikel 3:

„Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorherrschaft des Rechts und den Grundsatz an, dass jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll. Es verpflichtet sich, bei der Erfüllung der in Kapitel I bestimmten Aufgaben aufrichtig und tatkräftig mitzuarbeiten.“

*Szenarien eines EMRK-Konflikts der Schweiz mit dem Europarat
Gutachten von Walter Kälin und Stefan Schlegel*

Am Donnerstag, 15. Mai 2014, stellte Professor *Walter Kälin*, Direktor des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR), an einer Medienkonferenz in Bern das Gutachten „Schweizer Recht bricht Völkerrecht? Szenarien eines Konfliktes mit dem Europarat im Falle eines beanspruchten Vorranges des Landesrechts vor der EMRK“ vor. *Dick Marty*, vormals Ständerat und Mitglied der Schweizer Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, kommentierte es aus politischer Sicht: «Die Kündigung der Konvention würde jedem Bewohner unseres Landes einen wichtigen Schutz seiner Grundrechte entziehen.» Es sei beunruhigend zu sehen, mit wie wenig Engagement sich die Schweizer Politik für Aspekte interessiere, die ein zentrales Element einer liberalen Demokratie darstellten. «Kein politisches oder wahltaktisches Kalkül rechtfertigt, dass man den Schutz der Freiheit und der Grundrechte der Bürger/innen opfert oder abschwächt.»

Gutachten: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140515_Studie_EMRK_def.pdf

Medienmitteilung:

D: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140515_Medienmitteilung_Studie.pdf

F: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/140504_Medienmitteilung_StudieEMRK_fr.pdf

Factsheet und weitere Informationen:

D: http://www.humanrights.ch/de/Schweiz/Inneres/Volksrechte/idart_10876-content.html

F: http://www.humanrights.ch/fr/Suisse/interieure/Droit-interne/idart_10876-content.html

Kontakt:

Andrea Huber, Koordinatorin AG Dialog EMRK, andrea.huber@humanrights.ch, Tel: +41 78 775 86 80

Fragen zum Inhalt der präsentierten Studie können an die Geschäftsstelle des SKMR gerichtet werden: Evelyne Sturm, Geschäftsführerin SKMR, evelyne.sturm@skmr.unibe.ch, Tel: +41 31 631 86 55

Unterschätzte Bedeutung des Europarats.

Der Stellung der Schweiz in Europa droht eine fahrlässige Schwächung.

Auszug aus dem Abschnitt „Europarat“ des Aussenpolitischen Berichts für 2013, das Jahr der 50-jährigen Zugehörigkeit der Schweiz zum Europarat (Abschnitt 2.3.1., S. 1082 f.):

„Für die Schweiz ist der Europarat in zweierlei Hinsicht wichtig: Zum einen sind die Werte, die er vertritt (Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit), auch in der Bundesverfassung verankert, so dass die Schweiz bei der Mitwirkung im Europarat ihre Erfahrungen einbringen kann. Zum andern sind die vom Europarat in seinen Tätigkeitsbereichen erarbeiteten Standards für alle Mitgliedsländer, also auch die Schweiz, wegweisend.

Der Europarat ist eine Dialogplattform, die es der Schweiz ermöglicht, an der Erarbeitung von zwingenden europäischen Rechtsnormen wie z. B. Übereinkommen mitzuwirken. Die Schweiz legt seit jeher grossen Wert auf solche Übereinkommen und wirkt aktiv bei deren Erarbeitung mit. Folgende Übereinkommen traten 2013 in der Schweiz in Kraft: die Europäische Landschaftskonvention, das Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie das Protokoll Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden.

Überdies hat die Schweiz 2013 die OECD-/Europarats-Konvention über gegenseitige Verwaltungshilfe in Steuersachen sowie die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unterzeichnet und ist dem erweiterten Teilübereinkommen des Europarats über die Kulturreiserouten beigetreten. (...)

Nach langwierigen Verhandlungen verabschiedeten die 47 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)¹² im April den Text eines Vertragsentwurfs für den Beitritt der Europäischen Union zur EMRK. Während der Verhandlungen setzte sich die Schweiz zusammen mit den anderen Nichtmitgliedstaaten aktiv dafür ein, dass der Vertrag die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten der EU und der Nichtmitgliedstaaten gewährleistet. Schliesslich wurde ein Kompromiss gefunden, der die Aufgabenteilung der EU und ihrer Mitgliedstaaten respektiert, ohne das ausgefeilte System für den Schutz der Menschenrechte zu gefährden, das die EMRK geschaffen hat. Der Vertragsentwurf liegt jetzt beim Gerichtshof der EU in Luxemburg zur Begutachtung. Sein Inkrafttreten in Form eines Zusatzprotokolls zu EMRK wird nicht in naher Zukunft erwartet. Anlässlich der 123. Sitzung des Ministerkomitees, die am 16. Mai 2013 in Strassburg stattfand, eröffnete der Generalsekretär des Europarats offiziell die dritte Phase der Reform der Institution. Ziel dieser neuen Phase ist die Optimierung der Arbeitsweise und der Koordination der verschiedenen Organe, die für die Überwachung der Umsetzung der Europaratsbeschlüsse zuständig sind. Ebenso soll die Umsetzung ihrer Schlussfolgerungen unter gleichzeitiger Achtung ihrer Unabhängigkeit verbessert werden. Die Abschlusserklärung dieser Sitzung ist sehr allgemein gehalten und wenig verbindlich, weil einige Mitgliedstaaten Vorbehalte gegen eine Stärkung des Überwachungsprozesses äusserten. Die Schweiz unterstützt diese Reform nach wie vor, ebenso die Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die an der Konferenz von Interlaken 2010 angestossen wurde und deren Relevanz allmählich deutlich wird.“

Eine wahre Fundgrube ist der gut zwanzigseitige Anhang des Aussenpolitischen Berichts: Er gibt detaillierte Auskunft über die vielfältige Tätigkeit des Europarats (S. 1158 ff.).

D: <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/1055.pdf>

F: <http://www.admin.ch/opc/fr/federal-gazette/2014/1009.pdf>

I: <http://www.admin.ch/opc/it/federal-gazette/2014/967.pdf>

*Menschenrechte: Kerngeschäft oder Auslaufmodell der Schweiz?
Zu einem Interview der Präsidentin der schweizerischen Delegation in der
Parlamentarischen Versammlung des Europarates.*

Nationalrätin *Doris Fiala* (FDP/Liberale), Präsidentin der Schweizer Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, in einem Interview mit den Zürcher Regionalzeitungen:

"Unsere Kerngeschäfte im Europarat sind Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit und das Erkämpfen von Menschenrechten. Was Rechtsstaatlichkeit und Demokratie betrifft, ziehen wir über die Parteigrenzen hinweg am gleichen Strick. Und wenn wir gemeinsam auf Wahlbeobachtung gehen, verbindet das vielleicht mehr, als wenn wir gemeinsam in Bern im Rat arbeiten."

(Zitiert aus "Zürichsee-Zeitung", 30.1.2014, S. 20).

Zu 3: Ziele und strategische Überlegungen

*EMRK: Erfahrungen, Perspektiven, Referendumsfrage
Ein Postulat von Ständerat Hans Stöckli.*

Ständerat Hans Stöckli (SP, Bern) hat folgendes Postulat eingereicht:

"Der Bundesrat wird beauftragt, rechtzeitig zum 40-jährigen Jubiläum einen substantiellen Bericht über die Erfahrungen und Perspektiven für die Schweiz hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK, deren Kontrollmechanismen und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EGMR zu erstellen.

Dabei sind insbesondere zu behandeln:

1. die Umstände des Beitrittes der Schweiz zur EMRK und der Genehmigung der Zusatzprotokolle; dabei ist auch darüber zu berichten, ob die EMRK nachträglich einem obligatorischen Referendum unterstellt werden sollte;
2. der Einfluss und die Bedeutung der EMRK - insbesondere deren Weiterentwicklung und der Entscheide des EGMR - auf die Schweizerische Gesellschaft und Politik, auf die Rechtsetzung und Rechtsprechung in den Kantonen und dem Bund sowie auf die Lehre und Forschung;
3. die Auswirkungen des Beitrittes der Schweiz und deren Einfluss auf die EMRK und den EGMR;
4. wie müsste vorgegangen werden, diesen Vertrag zu kündigen; welches wären die Folgen; könnte die Schweiz einen Wiederbeitritt mit Vorbehalten anstreben?
5. welches sind die Zukunftsperspektiven des Verhältnisses der Schweiz zur EMRK und dem EGMR und deren Organe; welche materiellen und strukturellen Veränderungen sind vorzunehmen?

Begründung:

Seit November 1974 ist die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK auch für die Schweiz verbindlich. Dieser Vertrag hat unsere Rechtsordnung stark geprägt. Eine umfassende Analyse und Würdigung ist für das 40-jährige Beitrittsjubiläum angebracht. Zudem werden in letzter Zeit diese EMRK und deren Kontrollmechanismus gerade im Zusammenhang mit eidgenössischen Volksinitiativen insgesamt und teilweise die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR in Frage gestellt. Auch diese Tatsache ist in einem Bericht aufzunehmen.

Ein Hauptaugenmerk ist auf die Zukunftsperspektiven dieser EMRK und ihrer Organe zu richten."

www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx

Immer öfter führen Seniorinnen und Senioren in Strassburg Beschwerde.

Die EMRK gewährt auch Rechtsschutz bei spezifischen Problemen älterer und alter Menschen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg fällt immer mehr Urteile, bei denen es um Rechte alter Menschen geht. Dies stellte *Matthias Kloth* von der Generaldirektion des Europarats für Menschenrechte und Recht fest. Er referierte am 20. Oktober 2014 an der Jahreskonferenz von Alzheimer Europe in Glasgow. Kloth war Sekretär der Arbeitsgruppe des Europarats, welche die 2014 durch den Ministerrat verabschiedete Empfehlung des Europarats zur Förderung der Rechte älterer Menschen entwarf.

http://www.age-platform.eu/images/stories/media/PR_20Feb14_CoE_recommandations_on_older_people_rights-FR.pdf

In der sich anbahnenden Auseinandersetzung über die künftige Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Rechtsprechung des EGMR in der Schweiz wird es auch darauf ankommen, welche Bevölkerungsgruppen an der Geltung interessiert sind. Es ist augenfällig, dass Seniorinnen und Senioren, die den Wert ihres Menschenrechtsschutzes erkennen, ein stimmstarkes Potenzial werden können.

Strassburg schützt Medienfreiheit

Im Kampf um die Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der "Strassburger" EMRK-Rechtsprechung in der Schweiz könnte der Schutz der Medienfreiheit eine wichtige Rolle spielen. Immer wieder fällt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Urteile zugunsten der Medienfreiheit, teils in politisch wichtigen, teils auch in banaleren Fällen (Boulevardthemen).

Hier ein Beispiel:

"(...) Nach einem Urteil vom Donnerstag dürfen die Medien die Frage zum Thema machen, ob bei Schröders Gazprom-Einstieg 2005 fragwürdige Verquickungen von politischen und geschäftlichen Interessen eine Rolle gespielt haben könnten. Die Entscheidung mutet wie ein Sieg des Massenblatts «Bild» gegen Schröder an. Im Kern aber ist dieser Spruch ein Lehrstück zur Pressefreiheit. Nach einem Urteil vom Donnerstag dürfen die Medien die Frage zum Thema machen, ob bei Schröders Gazprom-Einstieg 2005 fragwürdige Verquickungen von politischen und geschäftlichen Interessen eine Rolle gespielt haben könnten. Die Entscheidung mutet wie ein Sieg des Massenblatts «Bild» gegen Schröder an. Im Kern aber ist dieser Spruch ein Lehrstück zur Pressefreiheit. (...)"

<http://www.nzz.ch/international/deutschland-und-oesterreich/eine-maennerfreundschaft-und-die-pressefreiheit-1.18340928>

Weitere Beispiele:

http://www.unser-recht.ch/de/aktuell-newsformat/detail.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=682&tx_ttnews%5BbackPid%5D=19&chash=d7ede63f5d

und

http://www.unser-recht.ch/de/aktuell-newsformat/detail/browse/2.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=848&tx_ttnews%5BbackPid%5D=19&chash=80948705ce

Wer findet, dass die Medienfreiheit noch immer wesentlich für eine funktionierende Demokratie ist, und wer befürchtet, dass sie auch in einem ordentlichen demokratischen Rechtsstaaten dann und wann einer falschen Gewichtung zum Opfer fallen kann, wird sich

schwerlich überwinden, wegen bereichsweiser Unzufriedenheit mit der Strassburger Rechtsprechung der Ausserkraftsetzung oder Kündigung der EMRK zuzustimmen.

*Auch die schweizerische Bundesverfassung garantiert das Recht auf Familie.
Nicht nur die EMRK erfordert eine Interessenabwägung im Einzelfall.*

Bei Gerichtsurteilen, die dazu führen, dass Straftäter nach Verbüßung ihrer Strafe in der Schweiz bei ihrer Familie bleiben können, wird oft mit dem Finger der Zorns auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gezeigt. Es entsteht der Eindruck, nur die EMRK zwingt das Gericht zu einer Abwägung zwischen dem Interesse an einer Ausweisung und dem Recht auf Familie.

Aber auch die schweizerische Bundesverfassung garantiert das Recht auf Familie:

Art. 13: «(1) Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.»

Art. 14 (Recht auf Ehe und Familie): «Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.»

Zum Vergleich dazu EMRK Art. 8:

«(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat— und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.»

Diese und weitere Rechtsnormen, die zu beachten sind, hat [humanrights.ch](http://www.humanrights.ch) zusammengestellt:

<http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/rechtsquellen/schutz-familie>

Wichtig ist nun, der Bevölkerung darzulegen, dass und weshalb das Recht auf Familie nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Gesellschaft sinnvoll ist. In diese Diskussion sollen das Wissen und die Erfahrung der Fachleute für Kindes-, Jugend- und Familienschutz einfließen. Aber auch sicherheitspolitisch ist es nicht immer vorausschauend, eine Familie auseinanderzureissen. Die Auswirkungen, die eintreten können, wenn man damit einen Vater (oder seltener auch eine Mutter) durch Ausweisung aus seiner Pflicht nimmt, seinen/ihren Erziehungs- und Unterhaltsbeitrag zu leisten, verdienen es, besser überlegt zu werden.

Zu 4.3.: Die " fremden Richter"

"Da die Formel 700 Jahre Prinzipientreue suggerieren will, haftet jeder Kritik an ihr der Geruch des Verrats an." (Claus-Dieter Schott)

„Keine fremden Richter!“

Es ist der SVP gelungen, weit in andere Parteien hinein die Gleichsetzung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU mit der Herrschaft der Habsburger in den vier Waldstätten im 13. Jahrhundert auszubreiten. Dadurch werden historische Klarstellungen notwendig.

Wir wiesen hierzu bereits auf einen Beitrag von *Wolfgang Ernst* hin:

<http://www.nzz.ch/meinung/debatte/fremde-richter-damals-und-heute-1.18111239#>

Ernst machte uns sodann auf einen Artikel des Rechtshistorikers *Claus-Dieter Schott* aufmerksam, der bereits in der Ausgabe 26./27. September 1992 in der NZZ erschienen war.

Am Ende dieser einlässlichen Abhandlung stellt Schott fest:

„Die ‚Fremdrichter-Formel‘ ist also letztlich nur vordergründig eine Traditionsformel, letztlich verdeckt sie Berührungängste gegenüber einer anderen Konfliktkultur. Da die Formel 700 Jahre Prinzipientreue suggerieren will, haftet jeder Kritik an ihr der Geruch des Verrats an. Zum Artikel eines Staatskatechismus aufgeputzt oder ins Mythische verlagert, verbietet sie von vornherein ein rationales Argumentieren, das die Grundlage jeder modernen politischen Kultur bildet. Man sollte sich daher der Formel schleunigst entledigen, um die Freiheit wiederzugewinnen, die es braucht – gerade heute braucht -, damit Sachprobleme objektiv und emotionslos diskutiert und gelöst werden können.“

Unter dem Titel „Nur fremde Richter sind gute Richter“ schreibt der Schweizer Historiker *Thomas Maissen*, Direktor des Deutschen Historischen Instituts in Paris, in der "NZZ am Sonntag" vom 10.11.2013 (S. 18):

Auszug:

"(...) Regelmässig wird (...) der Bundeseid von 1291 zitiert, der jeden Richter ablehnt, 'der nicht unser Einwohnermoder Landsmann ist'. Welche Bindekraft hat aber heute ein über 700 Jahre alter Vertrag, der schon im Mittelalter in Vergessenheit geriet und unter anderem festhält dass ' ein jeder nach seinem Stande seinem Herrn nach Gebühr untertan' sei? Tatsächlich diene die Ablehnung fremder Richter den Interessen der lokalen Eliten in den Alpentälern, die als Richter Herrschaft ausübten – in eigener Sache. Oft herrschte Willkür, Gewaltenteilung gab es vor 1798 nicht. Noch 1847 zogen die Sonderbundskantone für ihre uneingeschränkte Souveränität in den Bürgerkrieg, um die Bundesverfassung zu verhindern, welche half, die kantonale Rechtswillkür allmählich einzuschränken – nicht zuletzt durch das Bundesgericht in Lausanne, das 1291 noch sehr fremd gewesen wäre.

Wer einen eigenen Richter fordert, hofft auf ein gnädiges Urteil. Nicht die unvoreingenommene Fachkompetenz soll entscheiden, sondern die Nähe zu den lokalen Verhältnissen. Doch ein guter Richter muss mit der Sache vertraut, den Parteien aber fremd sein. Der Rechtsstaat benötigt distanzierte Profis als Richter, nicht parteiische Laien wie in manchen amerikanischen Schwurgerichten, wo die Hautfarbe der Geschworenen bereits das Urteil vorwegnimmt.

(...) Werden aber supranationale Gerichte die Schweiz nicht etwa zugunsten der EU benachteiligen? Nein. Richter unterschiedlicher Herkunft, die regelmässig Lösungen für eine supranationale Gemeinschaft suchen, orientieren sich nicht mehr an den interesseneinzeln Nationalstaaten. Je fremder ihnen diese sind, desto allgemeingültiger, also gerechter, werden ihre Urteile. Ausserdem ist es der Schweiz unbenommen, Vollmitglied derjenigen Organisationen zu werden, die solche Richter einsetzen.“

Zu 4.5.: Europäische Menschenrechts-Gerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz

Aus einem Kommentar von Alt-Bundesgerichtspräsident *Giusep Nay* in der NZZ:

„(...) Es ist an sich sehr erfreulich und zu begrüssen, dass Christoph Blocher nach empörter Kritik nun beteuert, die SVP wolle sich nicht von den Menschenrechten verabschieden. Leider steht dies aber in Widerspruch zum entscheidenden Wortlaut der angekündigten Volksinitiative der SVP mit dem Titel «Landesrecht vor Völkerrecht»: Art. 190 der Bundesverfassung soll gemäss dieser Initiative nämlich dahingehend abgeändert werden,

dass nicht mehr wie bisher «Bundesgesetze und Völkerrecht», sondern neu neben den Bundesgesetzen allein «völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstand», für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind. Mit dieser Einschränkung würde nun aber explizit die Europäische Menschenrechtskonvention, weil sie bei ihrer Ratifizierung 1974 nach der damals geltenden Verfassungsregelung nicht dem Referendum unterstand, als nicht mehr massgebend erklärt. Die Initiative hätte zur Folge, dass Bürgerinnen und Bürger künftig eine allfällige Verletzung ihrer Menschenrechte durch Bundesgesetze einfach hinnehmen müssten.

Dass die Grundrechte der Bundesverfassung weiterhin gälten, wie zur Verteidigung der Initiative argumentiert wird, trifft zwar an sich ebenfalls zu. Wegen der zitierten Bestimmung in Art. 190 BV besteht in der Schweiz aber bekannterweise keine Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber Bundesgesetzen – dies, weil in dieser Verfassungsbestimmung nur die Bundesgesetze und das Völkerrecht, nicht aber unsere Bundesverfassung (ob man es fassen mag oder nicht) als massgebend erklärt sind. Damit besteht für betroffene Bürgerinnen und Bürger auch kein gerichtlicher Rechtsschutz gegen die Anwendung von Bestimmungen in Bundesgesetzen, die gegen die in unserer Bundesverfassung garantierten Grundrechte verstossen. Mit der Änderung in Art. 190 BV gemäss der angekündigten Volksinitiative der SVP, dass auch die EMRK nicht mehr durch die Gerichte anzuwenden sein soll, würde in der Schweiz somit jeglicher Rechtsschutz gegen in die Grundrechte unserer Bundesverfassung oder in die Menschenrechte und Grundfreiheiten der EMRK eingreifende Bundesgesetze fehlen.

Dass das Volk der beste Garant der Menschenrechte sei, wie der eminente Staatsrechtler Zaccaria Giacometti vor mehr als einem halben Jahrhundert festhielt, kann mitnichten angerufen werden, um den Grund- und Menschenrechtsschutz in der Schweiz mittels einer Volksinitiative aus den Angeln zu heben. Das Volk würde damit im Gegenteil aufgerufen, seine Rolle des Garanten für die Grund- und Menschenrechte aufzugeben.“

<http://www.nzz.ch/meinung/debatte/rechte-der-buerger-schuetzen-1.18398520>

5. Zur Motion für die Abschaffung der Rassismus-Strafnorm

Soll die Schweiz Hauptquartier für Rassisten und Genozid-Leugner werden?

SVP will Strafnorm gegen Rassendiskriminierung aufheben.

„Die SVP nimmt einen neuen Anlauf, den Rassismusartikel abzuschaffen. Nationalrat *Gregor Rutz* (Zürich) reicht namens seiner Fraktion eine Motion ein, die verlangt, dass der Artikel 261bis «ersatzlos» aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werde. (...)“

<http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/rassismusgesetz-soll-abgeschafft-werden-1.18260785>

Rassismusbekämpfung war Thema der „Unser Recht“-Jahreskonferenz 2013. Hier der Konferenzbericht:

http://www.unser-recht.ch/fileadmin/user_upload/files/Jahreskonferenzbericht_2013.pdf

Kommentar:

Kein Platz für Naivität!

Wenn der SVP-Hardliner Rutz mit einem Vorstoss im Nationalrat die Strafnorm für Rassendiskriminierung abschaffen will, nimmt er in Kauf oder strebt er an, *Schleusen zu öffnen*:

- Für den Teil seiner Basis, der fast täglich in Online-Kommentaren eine extreme, aggressive Gesinnung von sich gibt.
- Für Rassisten, darunter Neonazis und andere Faschisten, die in den anderen europäischen Ländern wegen Verbotsgesetzgebungen eingeschränkt sind und in der Schweiz ihre Hauptquartiere eröffnen können.

- Für Veranstaltungen zwecks europäischer Vernetzung der rechtsradikalen Parteien, auf deren Sieg in den Europawahlen und Einflussgewinn in ihren jeweiligen Staaten die Hardcore-Blocheristen setzen. Freysinger ist mit Le Pen und Wilders verbunden, Rutz war bei Strache, andere bei deutschen Gesinnungsgenossen. Man kann nicht mehr "Wehret den Anfängen!" zitieren - die Anfänge sind längst gemacht.

*Blocher will Straffreiheit auch für Holocaust-Leugnung
In einem Interview mit seiner "Basler Zeitung".*

Christoph Blocher will Straffreiheit für Holocaust-Leugnung. In einem Interview mit seiner "Basler Zeitung" sagt er:

"Die Freiheit der Meinungsäußerung muss so weit gefasst sein, dass jemand selbst den grössten Stumpfsinn behaupten darf. Auch eine geschichtlich falsche Auffassung sollte man nicht verbieten. Natürlich sind sie zu bestrafen, wenn die Aussagen ehrverletzend sind. Aber die Verkündung einer Meinung - auch wenn sie die Obrigkeit falsch findet - darf in einer Demokratie nicht strafbar sein. Wäre es strafbar, die Unwahrheit zu sagen, dann wären wohl sämtliche Politiker im Gefängnis, weil bei gegensätzlichen Meinungen ja immer mindestens einer falsch liegt."

<http://bazonline.ch/schweiz/standard/Beim-Begriff-Genozid-geht-es-auch-um-viel-Geld/story/29412571>

Kommentar:

Blocher verharmlost die Holocaust-Leugnung als „Dummheit“, als vergleichbar mit falschen Politikeraussagen, und stellt sie als Abweichung von der Meinung der "Obrigkeit" dar (was bekanntlich für ihn im Allgemeinen etwas Positives ist).

Die schweizerische Strafnorm gegen Rassismus ist nicht bloss ein obrigkeitlicher Akt, wie Blocher unterstellt, sondern wurde in einer Referendumsabstimmung durch das Volk angenommen. In diesem Abstimmungskampf nahmen die Stimmberechtigten zur Kenntnis, dass es unter anderem darum ging, die Schweiz nicht zum Ausweichstandort oder gar Hauptquartier für Holocaust-Leugner, Alt- und Neu-Nazis, werden zu lassen, denen Deutschland, Österreich und andere europäische Länder die Entfaltung verbieten. Die Bestreitung oder Verharmlosung des Holocausts ist nicht irgendeine Meinung eines liebenswerten Querdenkers von nebenan, sondern eine Strategie von Alt- und Neu-Nazis, um wieder richtig ins politische "Geschäft" zu kommen, was ihnen als Gesinnungsnachfahren der Täter eines anerkannten Holocausts kaum möglich ist. Zudem ist sie eine unsägliche Kränkung der Opfer des Holocausts und ihrer Nachfahren. Wir wissen, dass trotz der Strafnorm Holocaust-Leugner und Nazis in der Schweiz ihr Unwesen treiben. Aber würde die Schweiz als einziges Land die Verbreitung dieser nazistischen Kernbotschaft von Strafe befreien, käme dies einer Einladung gleich. Man dürfte sich dann nicht wundern, wenn diese Aktivitäten kräftig zunähmen und ins Ausland ausstrahlen würden – zum schweren Schaden des Ansehens unseres Landes.

Wenn Blocher nun fordert, die Holocaust-Leugnung in der Schweiz zu legalisieren, wird auch diese Beurteilung erneut anzustellen sein – zuerst in seiner Partei.

*

Eine Zusammenstellung von Verbotsgesetzen gegen die Holocaust-Leugnung finden Sie hier:

http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetze_gegen_Holocaustleugnung

*

Zum EGMR-Urteil im Fall Dogu Perinçek

Zum bisherigen Verlauf der Diskussion über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gegen die Bestrafung des türkischen Politikers Dogu Perinçek, weil er bestritt, dass die Türkei am armenischen Volk Genozid begangen hätten, ist insbesondere festzuhalten: Die Behauptung trifft nicht zu, dass der EGMR nur noch die Shoah als Genozid anerkennt.

Auszug aus der offiziellen Medienmitteilung des EGMR:

« En accord avec M. Perinçek, la Cour estime que le « génocide » est une notion de droit bien définie. Selon la jurisprudence de la Cour internationale de justice et du Tribunal pénal international pour le Rwanda, pour que soit constituée l'infraction de génocide, il faut que les actes commis soient accomplis dans l'intention de détruire, non seulement les membres d'un groupe visé, mais, en tout ou en partie, le groupe lui-même. Le génocide est une notion de droit très étroite dont la preuve est par ailleurs difficile à apporter. La Cour n'est pas convaincue que le consensus général auquel se sont référés les tribunaux pour condamner M. Perinçek puisse porter sur ces points de droits très spécifiques.

La Cour doute par conséquent qu'il puisse y avoir un consensus général sur des événements tels que ceux qui sont ici en cause, étant donné que la recherche historique est par définition controversée et discutable et ne se prête guère à des conclusions définitives ou à l'affirmation de vérités objectives et absolues.

À cet égard, la Cour distingue clairement cette affaire de celles qui portent sur la négation des crimes de l'Holocauste. Dans ces affaires, les requérants avaient nié des faits historiques, parfois très concrets, comme l'existence des chambres à gaz. Ils niaient les crimes commis par le régime nazi, lesquels avaient une base juridique claire. Enfin, les faits qu'ils remettaient en cause avaient été jugés clairement établis par une juridiction internationale. »

<http://www.facebook.com/l.php?u=http%3A%2F%2Fhudoc.echr.coe.int%2Fwebservices%2Fcontent%2Fpdf%2F003-4613818-5581434%3FTID%3Dszuqmmrqz&h=XAQF7INBR&s=1>

Wenn wir richtig sehen, verlangt der EGMR von der Schweiz im Wesentlichen, dass sie den Genozidbegriff genauer definiere und dass für eine Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit ein genügendes öffentliches Interesse gegeben sein müsse, was der EGMR für den Fall Perinçek verneint.

Zum Genozid in Ruanda, auf den der EGMR Bezug nimmt, und zum diesbezüglichen Straftribunal :

<http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Strafgerichte/Ruanda/index.html>